



POSTANSCHRIFT Bundeskriminalamt · 65173 Wiesbaden

HAUSANSCHRIFT Thaerstraße 11, 65193 Wiesbaden
POSTANSCHRIFT 65173 Wiesbaden

TEL +49(0)611 55-1 54 52

FAX +49(0)611 55-4 52 44

BEARBEITET VON Mittelstädt, Martin Robert

E-MAIL so11-feststellungsbescheide@bka.bund.de

AZ **SO11 - 5164.01-Z-291a**

DATUM **23.09.13**

BETREFF **Waffengesetz (WaffG);**

**hier: Feststellungsbescheid gemäß § 2 Abs. 5 WaffG i.V.m. § 48 Abs. 3 WaffG sowie
Beurteilung nach § 6 AWaffV**

BEZUG Antrag der Firma SIG SAUER GmbH & Co. KG zur Ergänzung des Feststellungsbescheides vom 01.04.2011, Az. SO11-5164.01-Z-192 für die Einstufung verschiedener Varianten des Schusswaffenmodells "SIG 516"

Gegenstand des oben genannten Antrages ist die Beurteilung nach § 2 Abs. 5 WaffG der vorgelegten Musterwaffe:

Selbstladegewehr Modell „SIG 516 Sport“,

Kaliber: .223 Rem.,
Schäftung: verstellbare Schulterstütze (Teleskopschaft),
Gesamtlänge der Waffe: 82,4 cm bei eingeschobener Schulterstütze,
90,6 cm bei vollständig ausgezogener Schulterstütze
Lauflänge: 41 cm,
Lauf – Art: Stahl (Neufertigung), 6R,
Länge von Lauf und
Verschluss in geschlossener
Stellung: 62,2 cm,
Verschlusskonstruktion: Gasdrucklader mit Drehkopfverschluss angetrieben durch Gas-
gestänge,
Magazinart: Wechsel- Magazin für 10 Patronen, andere Magazingrößen
möglich,
CIP-Beschusszeichen: ja (Kiel),
Hersteller: SIG Arms USA,

ZUSTELL- UND LIEFERANSCHRIFT: BKA, Thaerstraße 11, 65193 Wiesbaden

ÜBERWEISUNGSEMPFÄNGER: Bundeskasse Trier

BANKVERBINDUNG: Deutsche Bundesbank
Filiale Saarbrücken (BBk Saarbrücken)
BIC MARKDEF1590
IBAN DE81 5900 0000 0059 0010 20



Abb. 1: SIG 516 Sport, Kal. .223 Rem. Ansicht linke Seite



Abb. 2: SIG 516 Sport, Kal. .223 Rem. Ansicht rechte Seite

Die Firma SIG SAUER GmbH & Co. KG, Eckernförde beabsichtigt, das o. a. **Selbstladege-
wehr „SIG 516 Sport“** als komplette Waffe, sowie jeweils Lauf und Gehäuseoberteil als
Wechselsystem

- zu importieren;
- mit unterschiedlichen Magazinen zu versehen;
- mit unterschiedlichen Farbgebungen zu gestalten;
- mit unterschiedlichen Schulterstützen (Klapp-, Schub-, und Kombischulterstützen) zu versehen;
- mit unterschiedlichen Handschutz-Varianten (Standard Polymer mit und ohne Picatinnyrail, Quadrail-Vorderschäfte) zu versehen;
- mit unterschiedlichen Lauflängen anzubieten (s. unten);

und so im Geltungsbereich des WaffG zu vertreiben.

Auf Basis der vorgelegten Musterwaffe soll das Modell „SIG 516 Sport“ in folgenden Lauf- und Waffenlängen angeboten werden:

Modell SIG 516 Sport				
Variante	Lauflänge in cm	Länge Lauf und Ver- schluss in geschlossener Stellung in cm	Waffenlänge	
			Schiebeschäft eingeschoben in cm	Schiebeschäft ausgezogen in cm
1	19,35	37,57	61,6	68,8
2	26,67	44,89	69,5	77,5
3	36,83	55,05	82	90,2
4	42,07	60,29	83,8	92
5	45,39	63,61	84,4	95,6
6	50,8	69,02	97,8	

Bei der halbautomatischen Schusswaffe „SIG 516 Sport“ handelt es sich um eine zivile Neufertigung. Alle Bauteile sind neu produziert und können nicht für Waffen mit vollautomatischer Schussfolge verwendet werden. Die Waffen können auch nicht so verändert werden, dass daraus eine vollautomatische Schussfolge abgegeben werden kann.

Aufgrund der gleichen Bauweise bezieht die die Bewertung auf alle oben genannten Varianten der Musterwaffe „SIG 516 Sport“.

Ergebnis der waffenrechtlichen Prüfung der Musterwaffe:

1. Die Schusswaffe „SIG 516 Sport“ war in den vorgelegten Varianten noch nicht Gegenstand eines Antrages nach § 2 Abs. 5 WaffG.
2. Ein berechtigtes Interesse im Sinne des § 2 Abs. 5 Nr. 1 WaffG wird für den Antrag der Firma SIG SAUER GmbH & Co. KG, Sauerstraße 2-6, 24340 Eckernförde anerkannt.
3. Die Schusswaffe „SIG 516 Sport“ ist keine Kriegswaffe im Sinne des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. November 1990 (BGBl. I S. 2506), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. Juli 2011 (BGBl. 2011 I S. 1597) geändert worden ist. Diese Feststellung wurde vom Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi) mit E-Mail vom 31.07.2013 bestätigt.
4. Es handelt sich bei allen oben genannten Varianten der Schusswaffe „SIG 516 Sport“ grundsätzlich um mehrschüssige halbautomatische Lang-Schusswaffen im Sinne der Anlage 1 zu § 1 Abs. 4 WaffG Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 2.2 (2. Alternative) und 2.5, bei der die Anzahl der zu ladenden Patronen über die Magazinkapazität bestimmt wird.
5. Alle oben genannten Varianten der Schusswaffe „SIG 516 Sport“ sind als mehrschüssige halbautomatische Lang-Schusswaffen in die Kategorie "B" gem. Anlage 1 zu § 1 Abs. 4 WaffG Abschnitt 3 Nr. 2.4 und 2.5 einzuordnen.
6. Alle oben genannten Varianten der Schusswaffen „SIG 516 Sport“ sind nicht nach Anlage 2 zu § 2 Abs. 3 WaffG -Waffenliste- Abschnitt 1 verboten.
7. Alle oben genannten Varianten der Schusswaffen „SIG 516 Sport“ können aufgrund einer Erlaubnis nach §§ 10 oder 21 WaffG bzw. § 15 Bundesjagdgesetz (in Verbindung mit § 13 WaffG) erworben werden.
8. Die Schusswaffe „SIG 516 Sport“ in den Varianten 1 - 3 mit den Lauflängen von 19,35 cm, 26,67 cm und 36,83 cm ist von dem Verbot zur schießsportlichen Verwendung nach § 6 Abs. 1 der Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung (AWaffV) erfasst.

Hinweise:

1. Nach § 2 Absatz 5 Nummer 2 Satz 2 WaffG wurden die zuständigen Bundes- und Landesbehörden zu dem obigen Antrag angehört.


2. Dieser Feststellungsbescheid bezieht sich auf die o. a. Schusswaffen, die entsprechend der vorgelegten Musterwaffe gekennzeichnet sind, und gilt nicht für dessen Modifikationen, Nachbauten etc.
3. Durch diesen Bescheid bleibt die evtl. Notwendigkeit waffenrechtlicher oder sonstiger Erlaubnisse unberührt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bundeskriminalamt, 65173 Wiesbaden, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Mittelstädt

